

**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation**
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Datum Bern, 29.04.2024
Kontakt Barbara Mettler
barbara.mettler@swiss-medtech.ch
+41 31 330 97 82

Per E-Mail:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIV) – Stellungnahme Swiss Medtech

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIV) Stellung nehmen zu dürfen.

Swiss Medtech ist der Verband der Schweizer Medizintechnik und vertritt die Interessen von über 750 Mitgliedsunternehmen. Insbesondere unsere vielen Mitglieder aus der produzierenden Industrie sind von der KIV stark betroffen. Wir unterstützen die Medtech-Branche auf dem Weg der Dekarbonisierung und begrüssen sowohl das Netto-Null-Ziel 2050 als auch die KIV ausdrücklich. In den folgenden Artikeln schlagen wir punktuelle Anpassungen vor:

1. Art. 5 lit. e. und Art. 6 Abs. 2 lit. e.: Linearer Absenkpfad

Änderungsvorschlag Swiss Medtech: Einen ~~linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen...

Begründung: In der KIV wird ein linearer Absenkpfad für Branchen- und Unternehmensfahrpläne verlangt. In der Praxis dürfte jedoch ein linearer Absenkpfad, insbesondere für produzierende Unternehmen, kaum zu erreichen sein. Die Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen führt in der Regel zu sprunghaften Reduktionen.

2. Art. 6: Ausschluss Grossverbraucher von Branchenfahrplänen

Änderungsvorschlag Swiss Medtech: Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Begründung: Die in der KIV vorgesehenen Branchenfahrpläne können von kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU) als vereinfachtes Instrument genutzt werden, um individuelle Emissionsreduktionsmassnahmen mit weniger Aufwand zu identifizieren. «Grossverbraucher» sind von diesen Branchenfahrplänen ausgeschlossen und müssen einen individuellen Unternehmensfahrplan einreichen. Diese Einschränkung erachten wir als unnötig oder zumindest zu tief festgelegt. In unserer Branche bewegen sich sehr viele der produzierenden KMU an der hier

vorgegebenen Schwelle zu «Grossverbrauchern». Damit würden aber ausgerechnet jene Unternehmen mit einem hohen Reduktionspotenzial vom effizienten Weg der Branchenfahrpläne ausgeschlossen (siehe auch Punkt 3).

Sollte eine Beschränkung der Nutzung von Branchenfahrplänen tatsächlich notwendig sein, würden wir vorschlagen, die Definition in Art. 964a OR zu verwenden. Als KMU, welche Branchenfahrpläne verwenden können, würden demnach Unternehmen mit weniger als 500 Vollzeitstellen gelten.

3. Art. 5, 8 und 12: Verhältnis Förderung/administrativer Aufwand

Änderungsvorschlag Swiss Medtech:

Art. 5 lit. g.: Für Unternehmen, die unter die Berichterstattungspflicht über Klimabelange fallen, gilt der in diesem Rahmen erstellte Transitionsplan als Fahrplan.

Art. 8: Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Art. 12 Abs. 3 lit. e.: ~~Die Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten;~~

Art. 12 Abs. 3 lit. i.: Die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen ~~qualitativen~~ Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Begründung: Die Erstellung und Aktualisierung der Fahrpläne, die Einreichung der Gesuche sowie die Berichterstattung sind mit hohem administrativem Aufwand verbunden. KMU fehlen dazu oftmals das Know-how und die eigenen personellen Ressourcen. Zudem müssen Gesellschaften des öffentlichen Interesses bereits unter der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange einen Transitionsplan einreichen, der vergleichbar ist mit den Anforderungen der Unternehmensfahrpläne. Um auch den KMU die Förderung unter dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) zu ermöglichen, sollte der administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten – und keinesfalls dupliziert – werden. Im Sinne der Effizienz sind Branchenfahrpläne und -gesuche zu fördern und die Teilnahme sollte möglichst vielen KMU offenstehen. Grundsätzlich sollte immer auf das Verhältnis von Förderung und administrativem Aufwand geachtet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse
Swiss Medtech



Dr. Daniel Delfosse
Vizedirektor
Leiter Regulation & Innovation



Barbara Mettler
Expertin für Nachhaltigkeit